

# **Satzung der Ortsgemeinde Schwabenheim über die Geltendmachung eines besonderen Vorkaufsrechts**

Der Ortsgemeinderat Schwabenheim hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 26.08.1998 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung steht der Ortsgemeinde Schwabenheim ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet zwischen der Backhausstraße, der Grundstraße und der Straße „Am Marktplatz. Der Geltungsbereich ist auf einem Lageplan im Maßstab 1:1000 dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwabenheim, den 15.09.1999  
gez. Merz, Ortsbürgermeister

## **Anlage**

### Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06726 910-0.

### Anlage zur Satzung

